BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

GZ. BMF-113102/0026-I/4/2005

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Stubenring 1
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon: +43 (1) 514 33 1207
Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Forschungs-und Technologieförderungsgesetz (FTFG) geändert wird; Stellungnahme d. BMF

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Wiewohl im Politikbereich Forschung und Entwicklung in der vorangegangenen sowie der laufenden Legislaturperiode nennenswerte inhaltliche Fortschritte erzielt werden konnten, ist mit diesen Reformen auch eine zunehmende Zersplitterung der Rechtsgrundlagen zur Förderung von Forschung und Entwicklung zu beobachten.

Die Auflösung des Innovations- und Technologiefonds im Jahr 2003 und die Einrichtung der Forschungsförderungsgesellschaft haben dazu geführt, dass derzeit auf Basis unterschiedlichster Gesetze und Verordnungen Forschungsförderung betrieben und gefördert werden kann:

- wissenschaftliche Forschungsförderung auf Basis des FOG und den darauf aufbauenden Richtlinien der Bundesregierung, auf Basis des FTFG (soweit der Wissenschaftsfonds betroffen ist);
- angewandte Forschungsförderung auf Basis des FTFG und den darauf aufbauenden Richtlinien, auf Basis des FFG-G und darauf aufbauenden Richtlinien, subsidiär aber auch auf Basis der ARR.

Aus Sicht des BMF ist daher wesentlich, die einzelnen Rechtsgrundlagen und darauf aufbauende Förderrichtlinien bestmöglich voneinander abzugrenzen. Dies ist auch in den

Erläuterungen zum Entwurf mehrfach als Ziel der Regelung genannt. Für den Bereich der sog. "Verbundforschungsprojekte" ist diese Abgrenzung nachvollziehbar. Für die sog. "strategisch-thematischen Programme" im Verantwortungsbereich des BMVIT wären grundsätzlich auch andere Rechtsgrundlagen denkbar, insbesondere wenn die Programme von der FFG abgewickelt werden.

Mittelfristig sollten daher aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die rechtlichen Grundlagen für die Forschungsförderung abgeglichen und soweit als möglich vereinheitlicht werden.

Im Einzelnen:

Zu § 1: Gegenstand der Förderung soll "..die Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung durch Förderprogramme.." sein. Der Begriff der wirtschaftlich-technischen Forschung ist weder aus dem Frascati-Manual noch aus dem Gemeinschaftsrahmen der EUK für F&E ableitbar und bedarf daher einer Definition. Eine Begriffsbestimmung würde auch deutlich machen, was mit "angrenzende Forschungs- und Entwicklungsstufen" gemeint ist.

Unklar bleibt auch, ob so genannte "ergänzende Maßnahmen" auch außerhalb von Förderungsprogrammen unterstützt werden können. § 1 lässt eher auf eine ausschließliche Förderung im Rahmen von Programmen schließen ("..Förderungsprogramme, welche auch angrenzende Forschungs- und Entwicklungsstufen sowie ergänzende Maßnahmen umfassen können."). In § 11 ist demgegenüber vorgesehen, dass die Unterstützung "...insbesondere durch Förderungsprogramme..." erfolgen kann. Die Erläuterungen sehen in diesem Zusammenhang vor, dass die Vorhaben grundsätzlich im Rahmen von Förderungsprogrammen erfolgen sollen. Dies würde auch Einzelmaßnahmen außerhalb von Programmen zulassen. Aus Sicht des Bundesministerums für Finanzen wäre dieser Widerspruch zu bereinigen.

Zu Abschnitt II: In der Überschrift wird wieder ein neuer Begriff eingeführt, nämlich die wirtschaftlich-technische Forschung und Technologieentwicklung. Dieser Begriff wird in der Folge uneinheitlich weiter verwendet. Es wäre daher zu klären, ob dahinter tatsächlich unterschiedliche Inhalte liegen oder nur auf eine unsaubere Terminologie zurückgeführt wird.

Zu § 11: Im Absatz 1 wird der Begriff der "anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung" verwendet. Auch dieser wäre zu erläutern und gegenüber den anderen Begriffen abzugrenzen.

§ 11 neu besteht nur mehr aus einem Absatz. Die Absatzbezeichnung könnte daher entfallen.

In den Ziffern 1 bis 5 werden die förderbaren Vorhaben beschrieben, wobei insbesondere die Ziffer 4 "Vorhaben im Bereich der nationalen und internationalen FTE-Kooperation" aus Sicht des BMF einer näheren Erläuterung bedürfte, welche Arten von Vorhaben der internationalen

FTE-Kooperation vom BMVIT unterstützt werden können (beschränkt auf wirtschaftlich-technische Forschungsvorhaben?).

Es fällt auf, dass die in der Zielbestimmung des § 1 genannten "ergänzenden Maßnahmen" keine selbständig förderbaren Vorhaben im taxativen Katalog des § 11 darstellen. Es wird daher davon auszugehen sein, dass solche Maßnahmen nur im Zusammenhang mit einem förderbaren Vorhaben der Ziffern 1 bis 5 unterstützt werden können.

Zur Ziffer 2 wird angeregt, den Ausdruck "in Verbindung mit" durch "in Ergänzung zu" zu ersetzen, um besser herauszuarbeiten, dass im Zentrum der Förderung jedenfalls die wirtschaftlich-technische Forschung, und nicht Grundlagenforschung oder Ausbildungsmaßnahmen stehen.

Wenn nicht auf Basis von Förderungsprogrammen gefördert wird: in welcher Form können Ansuchen unterstützt werden? Welche Art von Vorhaben ist vorgesehen und wer kommt als Förderungsnehmer in Frage?

Zu § 12: § 12 sieht zwingend die Abwicklung der Förderungsprogramme durch eine Abwicklungsstelle vor. Wie werden allfällige Förderungen außerhalb von Programmen abgewickelt?

In den Erläuterungen ist angeführt, dass inhaltliche Details zu den Programmen zwischen Ressorts und Abwicklungsstelle zu regeln sind. Aus Sicht des BMF betrifft dies nicht die Programm-Inhalte (für die gemäß § 15 der vorgeschlagenen Fassung Richtlinien im Einvernehmen mit dem BMF zu erlassen sind), sondern die Modalitäten der Abwicklung. Die Erläuterungen wären daher entsprechend anzupassen.

Die Mindestvertragsinhalte regelt § 12 Abs. 2. Hierzu schlägt das BMF vor, als Mindestinhalt auch die Möglichkeit der Rückholung der Förderungsabwicklung vorzusehen.

Ziffer 4 wäre wie folgt zu fassen: "Die Verpflichtung der Abwicklungsstelle, über die Verwendung....".

Ziffer 5 sollte als eigener Absatz 3 gefasst werden, da er systematisch keine Verpflichtung der Abwicklungsstelle, sondern eine Berechtigung des Bundes beinhaltet.

Ziffer 6 wäre wie folgt zu fassen: "Die Verpflichtung der Abwicklungsstelle, Rückflüsse...". Um klar zu stellen, das es sich hierbei nicht nur um die Rückforderung aus zu Unrecht bezogenen Förderungen, sondern auch um (planmäßige) Tilgungen allfällig gewährter Förderdarlehen handeln kann, sollten der Klammerausdruck in den Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: (Rückzahlung von Förderungsdarlehen, sonstige Rückerstattung von Förderungsmitteln.....).

Ziffer 7 wäre um den Punkt "Aufbewahrungspflichten" zu ergänzen.

Zu § 13: Es wird vorgeschlagen, die (monetären) Förderungsarten gemäß BHG von den Beratungsleistungen zu trennen und statt der Ziffer 4 einen Absatz 2 vorzusehen, der wie folgt lauten könnte:

"(2) Darüber hinaus kann die Abwicklungsstelle Beratungsleistungen erbringen."

Zu § 14: Es fällt auf, dass die Zielgruppe der Förderung sehr weit gefasst ist. Das BMF geht davon aus, dass bei der Gestaltung der konkreten Förderungsprogramme eine entsprechende Einschränkung erfolgt und insbesondere mit der Förderung von Selbstverwaltungskörpern und Gebietskörperschaften sorgsam umgegangen wird.

Zu § 15: In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass die Richtlinien gemäß FTFG Nachfolgerichtlinien für die mit 31.12.2005 auslaufenden ITF-Richtlinien darstellen sollen. Diese Richtlinien waren nicht unmittelbar anwendbar, sondern wurden jeweils für spezielle Technologiefelder durch eigene "Programmplanungsdokumente" konkretisiert, welche sodann die konkrete Basis für Förderungen darstellten. Das BMF geht davon aus, dass auch die künftig zu erlassenden FTFG-Richtlinien den Charakter von Rahmenrichtlinien haben werden. Es wird daher vorgeschlagen, im § 15 Abs. 1 statt "Förderungsrichtlinien" den Terminus "Rahmenförderungsrichtlinien" zu verwenden und auch entsprechend zu erläutern. Die einzelnen Programmplanungsdokumente als eigentliche Rechtsgrundlage für konkrete Förderungen sind im Einvernehmen mit dem BMF zu erstellen.

Die Richtlinien gemäß Absatz 2 waren auch schon bisher unmittelbar anwendbar, weshalb gegen die vom BMVIT vorgeschlagene Fassung kein Einwand besteht.

Auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer der laufenden Richtlinien um ein Jahr auf 31.12.2006 besteht kein Einwand.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

20.07.2005

Für den Bundesminister:
Mag. Veronika König
(elektronisch gefertigt)